

# Jugendordnung



**DLRG-Jugend**

**Sachsen-Anhalt**

# Jugendordnung

Die Jugendordnung der Landesverbandsjugend Sachsen-Anhalt basiert auf der Bundesjugendordnung, dem "Leitbild der DLRG-Jugend" sowie der Satzung der DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Absatz V, § 11 und 12.

## § 1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend des Landesverbandes ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und seinen Gliederungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen. Sie führt den Namen "Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Sachsen-Anhalt", abgekürzt "DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt".

## § 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

Die DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. verbunden.

## § 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt arbeitet selbständig.

Im Haushalt des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. wird jährlich auf Antrag des Landesjugendvorstandes ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Seine Verwendung ist nachzuweisen. Die DLRG-Jugend verfügt über diese finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

## § 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter/innen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

- (4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt auf Landesverbandsebene sind:

- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| 1. Landesjugendtag      | (LJT) |
| 2. Landesjugendrat      | (LJR) |
| 3. Landesjugendvorstand | (LJV) |

- (2) Organe der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt auf Ortsgruppenebene sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

- (3) Die Organe der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

## **§ 6 Landesjugendtag**

- (1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes und dem Selbstverständnis des Verbandes die strategische Ausrichtung der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
- a) die Jugendleiter aller Gliederungen der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt oder deren Vertreter
  - b) die Delegierten der DLRG-Jugend aller Gliederungen im Landesverband
  - c) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes nach §8 Absatz 2

Mitglieder des Landesjugendtages ohne Stimmrecht sind:

- d) weitere Vertreter des Landesverbandspräsidiums
- e) hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt
- f) Gäste und Ersatzdelegierte

- (3) Die Jugendleiter und Delegierten müssen von den Gliederungen entsendet werden. Auf jede Gliederung entfallen zwei Delegierte.

- (4) Der Landesjugendtag findet alle vier Jahre und im jeweiligen Kalenderjahr zeitlich vor der ordentlichen Landesverbandstagung statt.

- (5) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a) Grundlegende Entscheidungen, im wesentlichen Beratung und Beschlussfassung von zentralen innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes zu treffen,

- b) die Bestimmung der zentralen Aufgaben der DLRG-Jugend auf Landesebene für die anstehende Wahlperiode,
  - c) die Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Fragen,
  - d) das Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
  - e) die Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes
  - f) die Entlastung des Landesjugendvorstandes,
  - g) die Wahl des Landesjugendvorstandes
  - h) die Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag und deren Vertreter,
  - i) die Beschlussfassung über Anträge,
  - j) die Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Jugendvertreter der Gliederungen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss innerhalb von drei Monaten ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden. Die Ankündigung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

## **§ 7 Landesjugendrat**

- (1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt. Er ist für die Zielvorgabe und Zielkontrolle des Landesjugendvorstandes zuständig.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
- a) die Jugendleiter aller Gliederungen der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt oder deren Vertreter
  - b) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes nach §8 Absatz 2
- Mitglieder des Landesjugendrates ohne Stimmrecht sind:
- c) weitere Vertreter des Landesverbandspräsidiums
  - d) hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt
  - e) Gäste und Ersatzdelegierte
  - f) die Delegierten zum Bundesjugendtag, sofern sie nicht als Mitglieder des Landesjugendvorstandes schon stimmberechtigt sind.
- (3) Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, und zwar möglichst zeitlich vor dem ordentlichen Landesverbandsrat. Die Durchführung eines weiteren Rates in der zweiten Jahreshälfte wird empfohlen, um die Zusammenarbeit untereinander zu fördern.

- (4) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
- a) Wahl des Landesjugendvorstandes,
  - b) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung.
- (5) Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstands-Mitglieder sind zulässig.

## **§ 8 Landesjugendvorstand**

- (1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG Jugend Sachsen-Anhalt. Er ist für das operative und strategische Management der DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt auf Landesebene zuständig. Er vertritt die DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt auf Landes- und Bundesebene sowie in Dachorganisationen und Fachverbänden.
- (2) Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
- a) der/die Landesjugendvorsitzende (Jugend-Vertreter im geschäftsführenden Landesverbandspräsidium)
  - b) bis zu fünf stellvertretende Landesjugendvorsitzende
  - c) ein Vertreter des Landesverbandspräsidiums
- (3) Dem Landesjugendvorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören, dem der Landesjugendtag das Stimmrecht verleihen kann.
- (4) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder kann eine Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Landesjugendvorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen, die Mitglieder des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme sind.
- (6) Der Landesjugendvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterstützt werden.
- (7) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Arbeitsgruppen zu bilden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte nach einem von ihm aufgestellten Geschäftsverteilungsplan.
- (9) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines Landesjugendvorstandes.

## **§ 9 Jugendversammlung**

- (1) Zur Jugendversammlung gehören alle Mitglieder der DLRG-Jugend der jeweiligen Ortsgruppe. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) die Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des Jugendvorstandes. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jugend-Kassenberichtes,
- d) die Entlastung des Jugendvorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten der für den Landesjugendtag,
- f) Verabschiedung und Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
- g) Beschlussfassung über Anträge und die Genehmigung des Jugendhaushaltsplanes

(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 10 Jugendvorstand**

(1) Der Jugendvorstand leitet die DLRG-Jugend der Ortsgruppe.

(2) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einer/ einem Jugendvorsitzenden der Ortsgruppe,
- b) einer/ einem stellvertretenden Jugendvorsitzenden,
- c) Vertreter des Stammverbandes der jeweiligen Ortsgruppe,
- d) weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht, die für zeitlich begrenzte Sonderaufgaben ernannt werden können.

(3) Im Übrigen gelten analog die Vorschriften des Landesjugendvorstandes.

## **§ 11 Niederschriften**

(1) Über alle Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend Sachsen- Anhalt sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern der Organe spätestens bis zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

(2) Die Originalanträge sowie -berichte und dergleichen werden beim Jugendvorsitzenden der betreffenden Gliederung aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

## **§ 12 Verhältnis zwischen den Gliederungsebenen**

(1) Die Vorstände der DLRG-Jugend auf Landes- und Ortsgruppenebene verpflichten sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.

(2) Der Landesjugendvorstand steht den Jugendvertretern der Ortsgruppen beratend zur Seite und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(3) Jugendordnungen der Gliederungen müssen in ihren Kernpunkten mit der Landesjugendordnung im Einklang stehen und mit dem Landesjugendvorstand abgestimmt werden.

### **§ 13 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend**

Die DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Änderung der Landesjugendordnung**

Die Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der Landesverbandstagung. Anträge hierzu sind unter Einhaltung der Antragsfrist von sechs Wochen vor Stattfinden des Landesjugendtages der/dem Landesjugendvorsitzenden schriftlich einzureichen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Landesjugendordnung ist vom Landesjugendtag in Hettstedt OT Walbeck am 28.01.2017 beschlossen und durch die Landesverbandstagung am 01.04.2017\* bestätigt worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.

\* Für den Fall des Beschlusses!